

Anfragen von Einwohnern
zur Kreistagssitzung am 18.12.2019

<u>Einreicher:</u>	Ein Bürger aus Gerwisch	<u>Eingang:</u>	13.11.2019
		<u>lfd. Nr.:</u>	05/2019

Frage:

Ist es richtig, dass dem Korrekturgutachten von A & K ausschließlich die dortige Mietwerterhebung 2014 als Datengrundlage dient, dass also A & K seit 2014 im Landkreis Jerichower Land keine neuen Mietdaten erhoben hat?

Antwort:

Ja.

Frage:

Ist es richtig, dass A & K in seiner Mietwerterhebung 2014 von rd. 28.370 Wohnungen insgesamt im Landkreis ausgeht und davon rd. 3.570 (also nur rund 1/8) auf den Geschosswohnungsbau entfallen sollen?

Antwort:

Dies ist nicht richtig. Nach Angaben von A & K werden 28.370 Wohngebäude ausgewiesen, wovon 3.570 Wohngebäude auf eine Geschossbauweise entfallen sollen.

Frage:

Ist dem Landrat bekannt, ob die Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften im Landkreis über nennenswerte Bestände außerhalb des Geschosswohnungsbaus verfügen?

Antwort:

Darüber ist nichts bekannt.

Frage:

Wie wurden die "2000 kleineren Vermieter" ermittelt?

Antwort:

Es wurde auf Adressdatenbestände der Abfallwirtschaft zurückgegriffen.

Frage:

Wie hoch war der Rücklauf in Bezug auf die Anzahl einzelner Mietwerte bei den "großen Vermietern" und bei den angeschriebenen "rd. 2000 kleineren Vermietern"?

Antwort:

Insgesamt sind 8.694 Bestandsmieten erhoben worden. In die Mietpreisermittlung sind die Angaben der kleinen Vermieter in unterschiedlichem Umfang eingeflossen. Sie schwanken je nach Wohnungsgröße von 1 % bis 60 %.

Frage:

Wie hoch war der Rücklauf in Bezug auf die in der Rechtsprechung unbedingt geforderte Repräsentativität der Mietdatenerhebung, Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, 27. August 2019, L 4 AS 474/17?

Antwort:

Der Rücklauf belief sich auf die bereits in der vorherigen Antwort genannten 8.694 Bestandsmieten. Insoweit wird auf die vorangegangene Antwort verwiesen.

Frage:

Wie bewertet der Landrat das Rücklaufergebnis in Bezug auf die in der Rechtsprechung unbedingt geforderte Repräsentativität der Mietdatenerhebung, Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, 27. August 2019, L 4 AS 474/17?

Antwort:

Diese Frage ist Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens und wird dort geklärt. Der Ausgang dieses Verfahrens ist abzuwarten. Dem soll hier nicht vorgegriffen werden.